

Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 27.06.2022 die Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine weltoffene Stadt und bekennt sich zur interkulturellen Vielfalt als Bereicherung. Sie teilt die Auffassung, dass Integration als Ziel eine Kultur des Respekts, der Toleranz und des gleichberechtigten Miteinanders erfordert. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fühlt sich diesem Ziel verpflichtet.

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bildet einen Migrantenbeirat, um
 - die Integration der zugewanderten und insbesondere der neu zugewanderten Personen in unsere Gesellschaft zu verbessern,
 - allen Menschen mit Flucht- oder Migrationsbiografie eine Beteiligung am kommunalpolitischen Geschehen zu ermöglichen, sie über bestehende Formen der Bürgerbeteiligung zu informieren und die politische Partizipation zu fördern,
 - die Beziehungen der in der Stadt bereits lebenden unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern und
 - die vorhandenen Einrichtungen, Angebote und Dienste bedarfsgerecht an den Bedürfnissen und Interessen einer sich stets neu zusammensetzenden Wohnbevölkerung auszurichten.
- (2) In diesem Sinne ist der Migrantenbeirat eine Interessenvertretung für Personen mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund. Hierzu zählen:
 - ausländische Einwohner der Stadt Greifswald, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - Eingebürgerte,
 - deutsche Staatsangehörige, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen,
 - (Spät-)Aussiedler.
- (3) Der Migrantenbeirat ist eingebunden in alle lokalpolitischen Entscheidungsprozesse bei Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund berühren. Er erarbeitet im Sinne seiner Zielsetzung Vorschläge, Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen zur Integration von zugewanderten Personen und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Greifswald.
- (4) Der Migrantenbeirat setzt sich auf der Basis des Grundgesetzes ein für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Greifswald lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten.
- (5) Der Migrantenbeirat entwickelt und formuliert zu integrationspolitischen Themenfeldern Positionen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Nenner zu finden.
- (6) Der Migrantenbeirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seines Geschlechtes oder seiner geschlechtlichen Orientierung, seiner

Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt wird.

- (7) Der Migrantenbeirat setzt sich insbesondere für die Durchsetzung von Frauenrechten als Menschenrechte ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Migrantenbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit und vertritt dabei die besonderen Interessen der Einwohner mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung ergeben.
- (2) Die Aufgaben des Migrantenbeirates sind insbesondere:
- a) die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und die Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten;
 - b) sich für die Verständigung sowie das friedliche und diskriminierungsfreie Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen der Stadt einzusetzen;
 - c) in Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für Menschen mit Migrationserfahrung und/oder Migrationshintergrund zu fördern;
 - d) Veranstaltungen zu unterstützen, organisieren und anzuregen, die integrativen Charakter haben und auf die Verbesserung der Teilhabe in allen Lebensbereichen ausgerichtet sind;
 - e) Ansprechpartner für zugewanderte Personen zu sein.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Migrantenbeirat soll von der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die zugewanderte Personen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, im Vorfeld informiert werden. Dem Migrantenbeirat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Fehlende Stellungnahmen des Migrantenbeirates behindern nicht die Beschlussfassung.
- (2) Der Migrantenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bei Anliegen, die die Interessen der zugewanderten Personen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.
- (3) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung sollen Empfehlungen und Stellungnahmen des Migrantenbeirates prüfen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Der Migrantenbeirat soll über die Ergebnisse unterrichtet werden.
- (4) Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen gehen an die jeweils vom Beirat benannten Mitglieder des Migrantenbeirates. An die

Vorsitzenden des Migrantenbeirats (Doppelspitze) geht die Ladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.

- (5) Der Migrantenbeirat legt einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor und erläutert ihn mündlich im zuständigen Ausschuss.

§ 4 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 ordentlichen Mitgliedern. Damit soll eine möglichst große Vielfalt der Perspektiven, Lebenslagen und Migrationshintergründe vertreten werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren unmittelbar gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt ein Nachfolgekandidat von der Nachrückerliste entsprechend der erzielten Stimmen nach.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Migrantenbeirat die Geschäfte nach dieser Satzung bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (5) Die/der Integrationsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Migrantenbeirat als beratendes Mitglied an.
- (6) Das Studierendenparlament der Universität Greifswald kann eine Person mit Migrationserfahrung und/oder Migrationshintergrund mit beratender Stimme entsenden.
- (7) Die Tätigkeit im Migrantenbeirat ist ehrenamtlich.
- (8) Der Migrantenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbstständig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertretung der Körperschaft.
- (9) Werden nicht mehr als 13 Kandidaten für die Wahl innerhalb der Fristen, die im § 9, Abs. 2 der Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorgesehen sind, vorgeschlagen, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen dann den neuen Migrantenbeirat. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neuen Migrantenbeirats nach § 6 Abs. 1.
- (10) Die Bürgerschaft kann weitere, vom Migrantenbeirat vorgeschlagene Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Fehlt ein Migrantenbeirat, erfolgt der entsprechende Vorschlag von der/dem Integrationsbeauftragten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die satzungsmäßige Höchstzahl darf nicht überschritten werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorsitz, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.
- (2) Der Migrantenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus zwei Personen (Doppelspitze) sowie eine Stellvertretung.

- (3) Dem Vorsitz soll mindestens eine Frau oder eine diverse Person angehören.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/eines Vorsitzenden oder der Stellvertretung erfolgt in der nächsten Sitzung des Migrantenbeirates die Nachwahl.
- (5) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Migrantenbeirat nach außen.
- (6) Die Vorsitzenden bzw. Stellvertretung können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Beiratsmitglieder zu fassen ist, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Eine Nachwahl hat unmittelbar zu erfolgen.
- (7) Die Doppelspitze arbeitet vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Einberufung zu Sitzungen und deren Leitung obliegt ihr gemeinschaftlich. Jedes Vorsitzmitglied übernimmt bei Verhinderung des anderen Vorsitzmitglieds die Aufgaben des Vorsitzes alleine. Im Falle einer Verhinderung der Doppelspitze obliegt die Aufgabenerfüllung des Vorsitzes der Stellvertretung.
- (8) Der Migrantenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann weitere Zuständigkeiten innerhalb des Migrantenbeirates für die Erfüllung seiner Aufgaben beschließen.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur ersten konstituierenden Sitzung des Migrantenbeirates nach der Wahl ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes. Danach erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung an die Beiratsvorsitzenden (Doppelspitze).
- (2) In der Folge laden die Vorsitzenden – ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung – zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (4) Der Migrantenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr.
- (5) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Migrantenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, hat es dies den beiden Vorsitzenden mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungen des Migrantenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Vorsitzenden können Gästen das Rederecht erteilen. Ausnahmen regelt § 6 Abs. 8.
- (8) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind (Personalangelegenheiten, Angelegenheiten mit Erörterungen persönlicher Daten Dritter), sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (9) Berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des Migrantenbeirates sind – auch im nicht öffentlichen Teil – die ordentlichen und beratenden Beiratsmitglieder, der Oberbürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Bürgerschaft. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Migrantenbeirats teilnehmen. Ihr ist für ihr Aufgabengebiet auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (11) Das Ergebnis jeder Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus der Niederschrift müssen Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Namen der Teilnehmer ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern des Migrantenbeirates zu übersenden. Der Migrantenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (12) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7 Materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Der Migrantenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt dem Migrantenbeirat geeignete Räumlichkeiten der Stadtverwaltung für die Sitzungen und im Rahmen der Verfügbarkeit für weitere Veranstaltungen.
- (3) Die/der Integrationsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Ansprechpartner für den Migrantenbeirat und unterstützt seine Geschäftsführung.
- (4) Neben der Wahlorganisation und -durchführung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt diese, soweit es die Haushaltslage zulässt, angemessene Mittel für die begleitende Informations- und Aktivierungskampagne in den Wahljahren zur Verfügung.

§ 8 Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Antrag von der Bürgerschaft geändert werden.

§ 9 Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 10 Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **07. 07. 2022**



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **07.07.2022**



(Die Satzung wurde am **08.07.2022** im Internet öffentlich bekannt gemacht.